

E 320 a LG OG

Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2010

- Fassung per 06.08.2010 - ²⁾

I. Es bestehen folgende **Spruchkörper**:

1. Zivilkammer
2. Zivilkammer
3. Zivilkammer
4. Zivilkammer
5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. Strafkammer
2. Strafkammer
3. Strafkammer
4. Strafkammer
5. Strafkammer
6. Strafkammer
7. Strafkammer
8. Strafkammer (zugleich Jugendschutzkammer)
9. Strafkammer
10. Strafkammer

Änderungen:

1) Gemäß Beschluss vom 22.04.2010 **mit Wirkung vom 01.05.2010** (Anlass: Abordnung der Richterin am LG Siegfried an das OLG Karlsruhe; Zuweisung des Richters am LG [abg.] Dr. Bechtel).

2) Aktualisierung des Familiennamens der Richterin Schreiber, dies seit ihrer Eheschließung am 30.07.2010 den Familiennamen Marquardt führt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Zum 01. Januar 2002 wurde in erstinstanzlichen Zivilsachen und in Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene die Turnusregelung nach Anlagen A und B eingeführt.

2. a) Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wird durch die Abtrennung von Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die zunächst begründete Zuständigkeit einer Strafkammer nicht berührt.

b) Bei Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Strafkammern anhängig sind, gilt:

aa) Ist eines der zu verbindenden Verfahren bei der Jugendkammer oder dem Schwurgericht anhängig, sind diese Kammern für die Entscheidung über die Verbindung zuständig.

bb) Im Übrigen ist für die Entscheidung über eine Verbindung diejenige Strafkammer zuständig, bei der zuerst eines der zu verbindenden Verfahren eingegangen ist.

c) Die einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für alle Entscheidungen, die noch nach einer das Verfahren abschließenden Entscheidung unter demselben Aktenzeichen zu treffen sind.

III. Vorsitz in den Kammern:

1. Präsident des Landgerichts Stumpp übernimmt den Vorsitz in der 1. Zivilkammer (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

2. Das Präsidium des Landgerichts bestimmt nach § 21 e Abs. 1 GVG zu Vorsitzenden:

2. Zivilkammer:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Beck

3. Zivilkammer:
Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann

4. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer

5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen):

Vizepräsident des Landgerichts Lehmann

1. Strafkammer, 3. Strafkammer, 4. Strafkammer, 8. Strafkammer, 9. Strafkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Walter

2. Strafkammer, 5. Strafkammer, 6. Strafkammer, 7. Strafkammer, 10. Strafkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

IV. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Stumpff

Stellvertreter:

Richter am Landgericht Felder

Mitglieder:

Richter am Landgericht Felder (0,4)

Richter am Landgericht (abg.) Dr. Bechtel (0,5)

Richter am Landgericht Krüger (0,25)

Zuständigkeit:

1. Berufungen

2. erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung (Anlage A)

3. sofortige Beschwerden nach den §§ 887, 888, 890 ZPO

2. Zivilkammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Beck (Dez.: 0,5)

Stellvertreter:

Richter am Landgericht Dr. Traeger

Mitglieder:

Richter am Landgericht Dr. Traeger (1,0)

Richter am Landgericht Hövel (0,5)

Richter am Amtsgericht (abg.) Heller (0,5)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung (Anlage A)

3. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann
(Dez.: 0,56)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Dr. Bleckmann

Mitglieder: Richter am Landgericht Dr. Bleckmann (1,0)
Richter am Landgericht Hövel (0,25)
Richter am Amtsgericht Heller (abg.) (0,5)

Der zum 01.09.2009 aus der Kammer ausgeschiedene Richter am Landgericht Krüger bleibt gemäß § 21 e Abs. 4 GVG für die folgenden Verfahren zuständig und insoweit auch Mitglied der 3. Zivilkammer:

3 O 436/99 Bücheler ./ . Olympia
3 O 509/01 Schwelling ./ . Streif
3 O 366/07 Strimowski ./ . Basner Automobile
3 O 4/08 Steinert ./ . Landkreis Ortenau
3 O 105/08 Amann ./ . Karli u.a.

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung (Anlage A)

4. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer (Dez.: 0,42)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Felder

Mitglieder: Richter am Landgericht Felder (0,2)
Richter am Landgericht (abg.) Dr. Bechtel (0,5)

Zuständigkeit

1. Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung (Anlage A)
2. Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach den §§ 887, 888, 890 ZPO
3. Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 1 Satz 1 ZPO
4. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts, für die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit einer Kammer ergibt

5. Richter am Landgericht Felder wechselte zum 01.01.2009 mit 0,5 AKA von der 3. in die 4. Zivilkammer. Im Zusammenhang damit ordnete das Präsidium gemäß § 21e Abs. 4 GVG an, dass er für 20 Verfahren, die er bisher in der 3. Zivilkammer bearbeitet hat, weiterhin zuständig bleibt. Maßgebend hierfür war die von ihm damals vorgelegte, als Anlage E diesem Beschluss beigefügte Aufstellung.

5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Lehmann
 Stellvertreter in dieser Reihenfolge: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer
 Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann

weitere Vertretung gemäß Abschnitt V.5.

Beisitzer: Handelsrichterin Charlotte Schubnell
 Handelsrichter Alexander Blättner
 Handelsrichter Michael Bürg
 Handelsrichter Hubert Erdrich
 Handelsrichter Otto Fehrenbacher
 Handelsrichter Uwe Kohler
 Handelsrichter Franz Kook
 Handelsrichter Ernst-Albrecht Rade
 Handelsrichter Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz Schiefer
 Handelsrichter Alfred Schütz

Zuständigkeit:

Handelssachen im Sinne von §§ 94, 95 ff GVG und Beschwerden nach §§ 19, 30 FGG, soweit es sich um Handelssachen handelt.

V. Vertretungsregelung für die Zivilkammern

Die Vertretung in den Zivilkammern wird wie folgt geregelt, wobei sich in der jeweils zur Vertretung berufenen Kammer die Reihenfolge, in der die Kammermitglieder herangezogen werden - **von unten beginnend** - nach der Auflistung in der **Anlage C** richtet.

Der Präsident des Landgerichts nimmt an der Vertretungsregelung nicht teil.

Für den Fall, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer oder Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann mit der Vertretung in der Kammer für Handelssachen befasst sind, geht die Vertretung dort einer Vertretungstätigkeit in anderen Zivilkammern vor.

1. Die 1. Zivilkammer

wird vertreten durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch Vizepräsident des Landgerichts Lehmann,
bei dessen Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Strafkammer.

2. Die 2. Zivilkammer

wird vertreten durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch Vizepräsident des Landgerichts Lehmann,
bei dessen Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Strafkammer.

3. Die 3. Zivilkammer

wird vertreten durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch Vizepräsident des Landgerichts Lehmann,
bei dessen Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Strafkammer,

4. Die 4. Zivilkammer

wird vertreten durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer,
bei deren Verhinderung durch Vizepräsident des Landgerichts Lehmann,
bei dessen Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Strafkammer,

5. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende wird weiter vertreten durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer, bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer, bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 2. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 1. Strafkammer,

VI. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafkammern

1. Strafkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Walter
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Krüger
Mitglieder:	Richter am Landgericht Krüger (0,2) Richterin Marquardt (0,25)
Vertreter in dieser Reihenfolge:	Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig Richter am LG Hövel Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Schwurgerichtssachen (Schwurgerichtskammer)
2. Von den ab dem 1. Januar 2010 eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg wird das jeweils erste Verfahren, das im zweiten und im vierten Quartal eingeht, der 1. Strafkammer zugewiesen. Die 1. Strafkammer bleibt für die am 31.12.2009 bei ihr noch anhängigen KLS-Verfahren zuständig.
3. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO, soweit ein Urteil der 2. Strafkammer oder einer als Schwurgericht tätigen Großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben worden ist.
Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen.
4. Wiederaufnahmeverfahren für erstinstanzliche Urteile einer als Schwurgericht tätigen Großen Strafkammer.

2. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig

Mitglieder: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig (0,35)
Richter am Landgericht Krüger (0,25)
Richterin Marquardt (0,2)

Vertreter in dieser Reihenfolge: Richter am Landgericht Hövel
Vorsitzender Richter am Landgericht Walter

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Alle erstinstanzlichen Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg mit Ausnahme derjenigen, die der 1. Strafkammer zugewiesen sind.
2. Entscheidungen in Strafsachen, die im GVG, in der StPO und in Nebengesetzen dem Landgericht zugewiesen sind, sowie dem Landgericht in Strafsachen sonst zugewiesene Geschäfte, soweit nicht die Schwurgerichtskammer oder die Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
3. Wiederaufnahmeverfahren für erstinstanzliche Urteile einer Großen Strafkammer, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist.
4. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO, soweit ein Urteil der 1. Strafkammer (ggf. auch als Schwurgerichtskammer) oder der Großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben worden ist, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist.
Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen.
5. Wirtschaftsstrafsachen i.S. des § 74c GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim fallen.

3. Strafkammer (zugleich Kammer für Bußgeldsachen)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Walter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig

Mitglieder: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig (0,05)
Richter am Landgericht Krüger (0,05)
Richter am Landgericht Hövel (0,05)
Richterin Marquardt (0,05)

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser
 weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

Beschwerdeverfahren, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Jugendkammer fallen

4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Walter

Stellvertreter: Richter am Landgericht Krüger

Weitere Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig
 Richter am Landgericht Hövel
 Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene nach Turnusregelung (Anlage B) mit Ausnahme der Verfahren wegen Steuerstraftaten nach § 369 der Abgabenordnung.
2. Wiederaufnahmeverfahren für Berufungsurteile einer Kleinen Strafkammer, denen ein Urteil des Strafrichters zugrunde liegt. Ausgenommen sind Verfahren wegen Steuerstrafsachen, die der 6. Strafkammer zugewiesen sind.
3. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer.

5. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig

Weitere Stellvertreter: Richter am Landgericht Krüger
 Richter am Landgericht Hövel

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen nach Aufhebung eines Urteils der 9. Strafkammer.

6. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig

weitere Stellvertreter: Richter am Landgericht Krüger
Richter am Landgericht Hövel
Vorsitzender Richter am Landgericht Walter

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene nach Turnusregelung (Anlage B) sowie alle Berufungsverfahren in Wirtschaftstrafsachen i.S. des § 74 c GVG einschließlich solcher Wiederaufnahmeverfahren.
2. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Schöffengericht - Offenburg in Strafsachen gegen Erwachsene.
3. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer oder einer Kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts.
4. Wiederaufnahmeverfahren für Berufungsurteile einer Kleinen Strafkammer, denen ein Urteil eines Schöffengerichts zugrunde liegt.

7. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

Stellvertreter: Richter am Landgericht Hövel

Mitglieder: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig (0,35)
Richter am Landgericht Hövel (0,2)
Richterin Marquardt (0,25)

Vertreter: Richter am Landgericht Krüger

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

Die nach §§ 78a, 78b GVG der Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Aufgaben

8. Strafkammer (zugleich Jugendschutzkammer nach § 74e GVG)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Walter
Stellvertreter: Richter am Landgericht Krüger

Mitglieder: Richter am Landgericht Krüger (0,25)
Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig (0,25)
Richterin Marquardt (0,25)

Vertreter: Richter am Landgericht Hövel
Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen sowie die sonstigen nach dem Gesetz der Jugendkammer zugewiesenen Aufgaben.
2. Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Urteilen einer Großen Jugendkammer.
3. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Bezirksjugendschöffengericht - Offenburg.
4. Beschwerdeverfahren in Jugendstrafsachen.
5. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung eines Urteils der Großen Jugendkammer eines anderen Landgerichts.

9. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Walter
Stellvertreter: Richter am Landgericht Krüger

weitere Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig
Richter am Landgericht Hövel

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Jugendgerichte des Landgerichtsbezirks Offenburg.
2. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung des Urteils einer Kleinen Jugendkammer eines anderen Landgerichts.
3. Wiederaufnahmeverfahren für Urteile einer Kleinen Jugendkammer.

10. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser
Stellvertreter: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig
Mitglieder: Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig
Richter am Landgericht Krüger

Vertreter: Richter am Landgericht Hövel.

weitere Vertretung nach Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit:

Jugend- und Jugendschutzkammer, soweit ein Urteil der 8. Strafkammer aufgehoben worden ist. - Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen.

VII. Vorrangregelung für Richter, die nach § 21 e Abs. 1 Satz 4 GVG mehreren Spruchkörpern angehören:

Richter am Amtsgericht (abg.) **Heller** ist sowohl der 2. als auch der 3. Zivilkammer zugewiesen; seine Tätigkeit in der 3. Zivilkammer ist vorrangig.

Richter am Landgericht **Felder** ist sowohl der 1. als auch der 4. Zivilkammer zugewiesen; seine Tätigkeit in der 1. Zivilkammer ist vorrangig.

Richter am Landgericht **Krüger** ist verschiedenen Strafkammern und sowohl der 1. als auch der 3. Zivilkammer zugewiesen; seine Tätigkeit in den Strafkammern ist - ausgenommen an den ordentlichen Sitzungstagen der beiden Zivilkammern - vorrangig.

Richter am Landgericht (abg.) **Dr. Bechtel** ist sowohl der 1. als auch der 4. Zivilkammer zugewiesen; seine Tätigkeit in der 4. Zivilkammer ist vorrangig.

Richter am LG **Hövel** gehört verschiedenen Strafkammern, der 2. und der 3. Zivilkammer an. Seine Tätigkeit in den Strafkammern hat - ausgenommen an den ordentlichen Sitzungstagen der beiden Zivilkammern - Vorrang. Im übrigen ist seine Tätigkeit in der 2. Zivilkammer vorrangig.

Stumpp
Präsident
des Landgerichts

Lehmann
Vizepräsident
des Landgerichts

Walter
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schmeiser
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Siegfried
Richterin
am Landgericht

Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan 2010

TURNUSREGELUNG FÜR ZIVILSACHEN

I. Allgemeines:

1. Die ab dem 1. Januar 2010 beim Landgericht Offenburg eingehenden erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und selbständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) werden zwischen den Zivilkammern 1, 2, 3 und 4 im Turnus aufgeteilt, wobei diese Kammern wie folgt berücksichtigt werden:

1. Zivilkammer mit 1,1 AKA	$(0,4 + 0,5 + 0,25) = 1,15$
2. Zivilkammer mit 2,5 AKA	$(1,0 + 0,5 + 0,5 + [1,0 - 2 \times 0,25]) = 2,5$
3. Zivilkammer mit 2,3 AKA	$(1,0 + 0,5 + 0,25 + [1,0 - 1,75 \times 0,25]) = 2,31$
4. Zivilkammer mit 0,4 AKA.	(fixe Quote)

2. Ein Turnus umfasst 63 Verfahren, wobei 11 Verfahren auf die 1. Zivilkammer, 25 Verfahren auf die 2. Zivilkammer, 23 Verfahren auf die 3. Zivilkammer und 4 Verfahren auf die 4. Zivilkammer entfallen.

3. Die Verteilung der einzelnen Turnusverfahren erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Verwendung der Anlagen A/1 und A/2.

4. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die 1. Zivilkammer ihre volle Beisitzerarbeitskraft (1,1 AKA) in den Turnus für O-Sachen einbringt, obwohl sie daneben noch die alleinige Zuständigkeit für S-Sachen hat. Deshalb erhält die 1. Zivilkammer zu Beginn eines jeden Monats einen Bonus, der der Zahl der im Vormonat eingegangenen S-Sachen entspricht.

Die Service-Einheit der 1. Zivilkammer teilt **am ersten Arbeitstag** eines Monats der ZVS schriftlich mit, wieviele S-Sachen im Vormonat eingegangen sind (erstmalig also am 4.01.2010 die Eingangszahl vom Dezember 2009), wobei in der Mitteilung jeweils auch das erste und das letzte Aktenzeichen dieser erfassten Verfahren erwähnt wird.

Die ZVS markiert **am zweiten Arbeitstag** eines jeden Monats (erstmalig also am 05.01.2010) vor der regelmäßigen Turnuszuweisung dieses Tages entsprechend der Anzahl der mitgeteilten S-Sachen in der Anlage A/1 (Turnusliste O-Sachen) die nächsten freien, auf die 1. Zivilkammer entfallende Zeilen mit dem Vermerk „Bonus“ (Beispiel: Bonus Dez. 2009) und kreuzt die dazu gehörigen Zuweisungskästchen.

Die Mitteilungen der Service-Einheit der 1. Zivilkammer werden zeitlich geordnet gesammelt.

II. Durchführung der Turnuszuweisung:

1. Es wird eine zentrale Verteilungsstelle (ZVS - Zivil) eingerichtet.
2. Diese führt folgende Verzeichnisse:
 - a) Turnusliste O-Sachen (Blatt 1 und Blatt 2) entsprechend Anlage A/1.
 - b) Turnusliste OH-Sachen (Blatt 1 und Blatt 2) entsprechend Anlage A/2.
 - c) Eine separate OH -Liste (EDV-gestützt), in der zentral ausschließlich die ab 01.01.2010 eingehenden Schutzschriften erfasst werden. Die ZVS - Zivil kontrolliert bei Gesuchen auf vorläufigen Rechtsschutz anhand dieser Liste und anhand der bisher von jeder Kammer geführten Aufzeichnungen, ob dafür in Betracht kommende Schutzschriften vorliegen, fügt diese ggf. dem Antrag bei oder vermerkt die Fehlanzeige auf dem Schriftsatz.
 - d) Eine Liste entsprechend der Anlage A/3, in der per Fax eingegangene und sodann verteilte Sachen vermerkt sind. Die nachfolgende, zum Vorgang gehörende Urschrift wird im Turnus nicht nochmals berücksichtigt, vielmehr wird das Schriftstück ohne erneute Erfassung im Turnus direkt an die Zivilkammer gegeben, die schon aufgrund der Fax-Eingabe mit dem Vorgang turnusgemäß befasst wurde. Die Weiterleitung der Urschrift wird in der „Faxliste“ vermerkt, die Zeile gerötet.

e) Eine zeitlich geordnete Sammlung der Mitteilungen der Service-Einheit der 1. Zivilkammer über S-Sachen (vgl. oben I. 4 a.E.)

3. Die ZVS - Zivil sammelt bis 10.00 Uhr eines Arbeitstages sämtliche Eingänge mit dem Eingangsstempel des Vortages (nach Wochenenden, Feiertagen oder sonst arbeitsfreien Tagen: mit den Eingangsstempeln der Vortage), die als Neueinträge einer Kammer zuzuweisen sind.

Jeder dieser Vorgänge - auch soweit er (vorerst) nur als Fax vorliegt - muss für die weitere Bearbeitung zuvor von der jeweils dafür zuständigen Stelle (Wachtmeisterei, Faxdienst, ggf. auch durch die ZVS - Zivil selbst) mit Eingangsstempel versehen worden sein.

4. Aus den Eingängen werden die eindeutig für die Kammer für Handelssachen, für die 1. Zivilkammer als Berufungskammer und die 4. Zivilkammer als Beschwerdekammer bestimmten Vorgänge ausgesondert und ohne weitere Bearbeitung durch die zentrale Verteilungsstelle an die jeweilige Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
5. Der so bereinigte Eingangsbestand wird sodann nach allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und Anträgen auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH-Sachen) vorsortiert. PKH-Anträge für noch nicht anhängige Rechtsstreitigkeiten werden abhängig vom angestrebten Verfahren entweder der Gruppe der O-Sachen oder der OH-Sachen zugeordnet.
6. Nach vorausgegangenem Wochenende oder sonst arbeitsfreien Tagen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe die Vorgänge sodann weiter nach dem Eingangsdatum sortiert; für jeden bei der Verteilung zu berücksichtigenden Eingangstag wird innerhalb der jeweiligen Verfahrensgruppe eine eigene Untergruppe gebildet.
7. Die nach Verfahrensgruppe und dort nach Eingangsdatum vorsortierten Stapel werden sodann unter Beibehaltung dieser Trennung weiter alphabetisch sortiert. Diese Sortierung orientiert sich ausschließlich an der Buchstabenfolge genau in der Schreibweise, wie das Kläger-/Antragsteller-Rubrum in dem jeweiligen Schriftstück aufgeführt ist.

Sollte diese Zeichenkette Ziffern (z.B. 1 & 1, 4YOU), Satzzeichen oder sonstige Sonderzeichen enthalten, werden diese bei der Sortierung nicht berücksichtigt; ä, ö, ü werden als ae, oe und ue gelesen, ß als ss. Artikel (der, die, das) bleiben außer Betracht, es sei denn, sie sind Teil der Firma. Sollten an einem Tag mehrere Anträge der mit völlig identischer Buchstabenfolge bezeichneten Antragstellerseite eingehen, wird für die weitere alphabetische Sortierung die Buchstabenfolge bei der Kennzeichnung der Antragsgegnerseite (gegebenenfalls mit dem ersten Antragsgegner beginnend) verwendet. Sollte auch danach nicht festzustellen sein, welche von mehreren Eingängen am gleichen Tag in der alphabetischen Reihung vor der anderen steht, wird zwischen den betroffenen Verfahren gelöst.

Enthält eine Eingabe keine förmliche Kennzeichnung der Antragstellerseite, wird für die alphabetische Sortierung der in dieser Eingabe erwähnte Absender - so wie dort geschrieben - verwendet.

8. Bei allen Vorgängen eines Stapels wird sodann das Endergebnis der Sortierung durch Eintrag der fortlaufenden Ordnungsziffer (für jeden Eingangstag und jede Gruppe jeweils neu bei 1 beginnend) im Feld des Eingangsstempels festgehalten.
9. Die ZVS - Zivil trägt sodann getrennt nach allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und Anträgen auf Durchführung selbständiger Beweisverfahren (OH-Sachen) bzw. den hierauf gerichteten vorausgehenden PKH-Anträgen die so durchnummerierten Stapel in die O - Liste bzw. OH - Liste ein, wobei mit dem jeweils ältesten Stapel und der nächsten zur Eintragung bereiten Stelle in der jeweiligen Liste begonnen wird.

Dabei wird in Spalte 1 der jeweiligen Liste das Eingangsdatum eingetragen, in Spalte 2 die dem Eingangsstempel beigefügte Ordnungsziffer als Ergebnis der Sortierung für den jeweiligen Tag und in Spalte 3 der Kurzbetreff, bei dem ungekürzt die Buchstabenfolge auftauchen muss, die für die alphabetische Sortierung maßgebend war. Aus dem jeweiligen Zeileneintrag ergibt sich anhand der vorbereiteten Markierungen in den Spalten 5 - 8 zwingend, welche der Zivilkammern für dieses Verfahren zuständig ist.

Auf dem jeweiligen Aktenstück wird im Stempelfeld sodann mit Handzeichen verfügt, welche der vier Zivilkammern zuständig ist, danach die so erfolgte Zuweisung durch Ankreuzen der vorbereiteten Markierung in der O - Liste bzw. OH - Liste kenntlich gemacht.

Bei den Anlagen A/1 und A/2 werden jeweils Blatt 1 und Blatt 2 nacheinander abgearbeitet. Ist ein Turnus so mit der Zuweisung des letzten Verfahrens abgeschlossen, wird mit der Auffüllung eines neuen Turnus begonnen.

Nach Abschluss der Zuweisung durch die ZVS - Zivil werden die Vorgänge unverzüglich zur Serviceeinheit der jeweiligen Zivilkammer gebracht.

10. Arreste und einstweilige Verfügungen oder hierauf bezogene PKH -Anträge werden sofort der ZVS - Zivil vorgelegt, die diese vor allen anderen regulär vorzunehmenden Einträgen sofort prüft und - sofern die Zivilkammern 1 - 4 erstinstanzlich betroffen sind: nach Eintrag in die Turnusliste - weiterleitet.

Das gleiche gilt für Anträge auf Durchführung selbständiger Beweisverfahren, die ohne weiteres erkennbar ein sofortiges Tätigwerden erfordern, oder für Klagen und PKH-Anträge und sonstige Verfahrensanträge, die in diesem Sinne eilbedürftig sind.

11. Wieder angerufene oder zurückverwiesene Verfahren werden von der zentralen Verteilungsstelle nicht erfasst; die Vorgänge werden unmittelbar an die Zivilkammer weitergegeben, die auch schon bisher - gleichgültig in welchem Geschäftsjahr - mit dem Vorgang befasst war und die deshalb zuständig bleibt.

12. Abgaben/Verweisungen von der Kammer für Handelssachen an eine der Zivilkammern werden zur Zuweisung über die zentrale Verteilungsstelle geleitet, die in solchen Fällen das für die Zuweisung im Turnus maßgebliche Datum des Eingangs bei ihr vermerkt.

Das Gleiche gilt für Abgaben/Verweisungen, die eine zweitinstanzliche Zivilkammer an eine erstinstanzliche Zivilkammer vornimmt.

13. Abgaben/Verweisungen von Verfahren durch eine der Zivilkammern an die Kammer für Handelssachen erfolgen direkt, nicht über die zentrale Verteilungsstelle.

14. Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe eingehende Klagen werden unabhängig davon, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wurde - ohne Berücksichtigung im Turnus an die Kammer geleitet, die - gleichgültig in welchem Geschäftsjahr - mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.

III. Besonderheiten:

1. Ist bei einem Vorgang nicht sofort eindeutig erkennbar, ob er als Neueingang turnusgemäß von einer der vier Zivilkammern zu behandeln ist, so wird dieser Vorgang bei der Turnuszuweisung an diesem Tage nicht berücksichtigt. Er wird dem Präsidenten des Landgerichts (oder seinem Vertreter im Amt) vorgelegt zur Entscheidung über die weitere Behandlung (z.B. Bearbeitung als Verwaltungsvorgang oder doch Eingabe in den Turnus). Im letztgenannten Fall wird der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk an die ZVS - Zivil zurückgeleitet, die ihn beim Eintreffen dort mit einem neuen Eingangsvermerk versieht. Dieses so vermerkte neue Eingangsdatum ist für die weitere Bearbeitung im Turnus maßgebend.
2. Ist ein Vorgang am dafür vorgesehenen Tag versehentlich nicht erfasst worden, wird dies unter Angabe der Gründe von der ZVS - Zivil auf dem Vorgang vermerkt unter Beifügung des Datums, an dem das Versehen bemerkt wird. Dieses so vermerkte neue Datum ist für die weitere Bearbeitung im Turnus maßgebend.
3. Wurde ein Vorgang versehentlich mehrfach eingetragen, so bleibt die Kammer zuständig, die zuerst mit dem Vorgang befasst wurde.
4. Fehlerhafte Erfassungen ändern nichts an der Wirksamkeit dieser und nachfolgender anderer Zuweisungen.

IV. Zusammenhang:

1. Die ZVS - Zivil weist die Sachen turnusgemäß zu, auch wenn erkennbar ist, dass aufgrund der nachstehenden Zusammenhangsregelungen eine andere Kammer zuständig sein kann als die, an die die Sache turnusgemäß (erstmalig) gelangt.
2. Die nachstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Erstbefassung nach Maßgabe dieser Turnusregelung oder unter der Geltung älterer Geschäftsverteilungspläne erfolgte.

Kommen mehrere Verfahren als Anknüpfung für die Bejahung eines Zusammenhangs in Betracht, so ist insoweit alleine das älteste Verfahren maßgeblich. Sind in Betracht kommende Verfahren am gleichen Tag eingegangen, entscheidet die Reihenfolge der Einträge in der Zuweisungsliste der ZVS, mangels einer solchen die Sortierung entsprechend der Regelung unter II. 7.

3. Wird eine der nachfolgenden Fallkonstellationen bemerkt, so hat jeder der betroffenen Spruchkörper umgehend die Abgabe bzw. Übernahme des Verfahrens zu veranlassen; diese ist jedoch nur solange möglich, als vor dem abgebenden Spruchkörper noch nicht mündlich zur Sache verhandelt wurde und nicht mehr als ein Monat ab Eingang der Klageerwiderung verstrichen ist.
4. Geht ein Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ein, der - ganz oder in Teilen - ein bereits anhängiges oder schon abgeschlossenes Hauptsacheverfahren betrifft, so ist der mit dem Hauptsacheverfahren befasste Spruchkörper auch für die Bearbeitung dieses selbständigen Beweisverfahrens zuständig und zwar auch dann, wenn dieses Beweisverfahren mit umgekehrten Parteirollen geführt wird.
5. Die Kammer, die ein selbständiges Beweisverfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für ein Hauptsacheverfahren zuständig, das sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens bezieht, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien jenes Hauptsacheverfahrens am selbständigen Beweisverfahren beteiligt waren.
6. Die Kammer, die einen Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für ein Hauptsacheverfahren zuständig, das sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes bezieht.
7. Ist oder war bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist der damit befasste Spruchkörper auch für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig, das sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand jenes Hauptsacheverfahrens bezieht.
8. Die Kammer, die einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess geführt hat, ist auch für das jeweilige Nachverfahren zuständig.

9. Für Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO - auch in der Form der Widerklage -), Klagen im Zusammenhang mit einem Prozessvergleich (z. B. Anpassung wegen Änderung/Wegfalls der Geschäftsgrundlage o. ä.), Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) sowie Klagen im Gerichtsstand des § 34 ZPO ist die Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war.
10. Unabhängig von der Möglichkeit einer Abgabe zwischen Kammern zur Verbindung für die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung (§ 147 ZPO) wird bestimmt, dass für getrennt eingehende Anträge (auch bei Abgabe durch das Mahngericht) gegen Gesamtschuldner, gegen Hauptschuldner und Bürge, sowie bei Klagen auf Zahlung einerseits, auf Verwertung von Sicherheiten andererseits, die Kammer insgesamt zuständig ist, der zuerst eines dieser Verfahren zugewiesen wurde.
11. Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache bisher anhängig war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
12. Die Kammer, die einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestbefehls oder eine Klage bearbeitet oder bearbeitet hat, ist - ohne Rücksicht auf die Parteirolle - auch für weitere Anträge auf Prozesskostenhilfe und/oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestbefehls und/oder Klagen zuständig, die sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand des früheren Verfahrens beziehen. Das gilt allerdings nur, sofern es sich um Verfahren zwischen denselben Parteien handelt. Parteierweiterungen sind unschädlich.

Diese Regelung gilt auch für Fallgestaltungen, in denen für oder an Stelle des (ursprünglichen) Rechtsinhabers eine dritte Person im Verfahren auftritt (z. B. der Zessionar, der Pfändungsgläubiger, der Erbe, der Insolvenzverwalter).
13. Die Kammer, bei der Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht sind oder wurden, ist - ohne Rücksicht auf die Parteirollen - auch für weitere Klagen, die Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall zum Gegenstand haben, zuständig, es sei denn, die Ansprüche des späteren Verfahrens sind nicht dem Grunde nach, sondern nur der Höhe nach streitig.

14. Für die Bearbeitung von Verfahren, die nach einer Abgabe oder Verweisung ganz oder teilweise wieder an das Landgericht Offenburg zurückgelangen, ist die Kammer zuständig, die den Vorgang vor der Abgabe/ Verweisung bearbeitet hat.

Anlage A/1 zum Geschäftsverteilungsplan 2010 (63er-Turnus) [1:11 | 2:25 | 3:23 | 4:4]

Turnusliste O - Sachen
Blatt 1

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingang	OZ	Parteibezeichnung	TNr	ZK1	ZK2	ZK3	ZK4
			1				
			2				
			3				
			4				
			5				
			6				
			7				
			8				
			9				
			10				
			11				
			12				
			13				
			14				
			15				
			16				
			17				
			18				
			19				
			20				
			21				
			22				
			23				
			24				
			25				
			26				
			27				
			28				
			29				
			30				
			31				
			32				

Anlage A/1 zum Geschäftsverteilungsplan 2010 (63er-Turnus) [1:11 | 2:25 | 3:23 | 4:4]

Turnusliste O - Sachen
Blatt 2

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingang	OZ	Parteibezeichnung	TNr	ZK1	ZK2	ZK3	ZK4
			33				
			34				
			35				
			36				
			37				
			38				
			39				
			40				
			41				
			42				
			43				
			44				
			45				
			46				
			47				
			48				
			49				
			50				
			51				
			52				
			53				
			54				
			55				
			56				
			57				
			58				
			59				
			60				
			61				
			62				
			63				

Anlage A/2 zum Geschäftsverteilungsplan 2010 (63er-Turnus) [1:11 | 2:25 | 3:23 | 4:4]

Turnusliste OH- Sachen

Blatt 1

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingang	OZ	Parteibezeichnung	TNr	ZK1	ZK2	ZK3	ZK4
			1				
			2				
			3				
			4				
			5				
			6				
			7				
			8				
			9				
			10				
			11				
			12				
			13				
			14				
			15				
			16				
			17				
			18				
			19				
			20				
			21				
			22				
			23				
			24				
			25				
			26				
			27				
			28				
			29				
			30				
			31				
			32				

Anlage A/2 zum Geschäftsverteilungsplan 2010 (63er-Turnus) [1:11 | 2:25 | 3:23 | 4:4]

Turnusliste OH - Sachen
Blatt 2

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingang	OZ	Parteibezeichnung	TNr	ZK1	ZK2	ZK3	ZK4
			33				
			34				
			35				
			36				
			37				
			38				
			39				
			40				
			41				
			42				
			43				
			44				
			45				
			46				
			47				
			48				
			49				
			50				
			51				
			52				
			53				
			54				
			55				
			56				
			57				
			58				
			59				
			60				
			61				
			62				
			63				

Anlage B zum Geschäftsverteilungsplan 2010

TURNUSREGELUNG FÜR STRAFSACHEN

I. Allgemeines:

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2002 werden die ab 01. Januar 2002 eingehenden Berufungsverfahren in Strafsachen gegen Erwachsene (Ns-Verfahren), soweit ihnen ein Strafgerichtsurteil zugrunde liegt, im Turnus verteilt. Als Berufungsverfahren gelten dabei auch Verfahren, die eine Entscheidung nach § 319 Absatz 2 StPO zum Gegenstand haben. Aus der Verteilung nach dem Turnus werden herausgenommen Berufungsverfahren in Steuerstrafsachen. Diese Verfahren sind ausschließlich der 6. Strafkammer zugewiesen.

Am Turnus sind beteiligt die Strafkammern 4 und 6 wie folgt:

4. Strafkammer: 0,20 AKA

6. Strafkammer: 0,175 AKA.

Ein Turnus umfasst 15 Verfahren. Pro Turnus entfallen auf die 4. Strafkammer acht Verfahren und auf die 6. Strafkammer sieben Verfahren.

Die Verteilung der einzelnen Turnusverfahren erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nebst Anlage B/1.

II. Durchführung der Turnuszuweisung:

Es wird eine zentrale Verteilungsstelle (ZVS-Straf) eingerichtet. Diese sammelt bis 10.00 Uhr jedes Arbeitstages die am Vortag (oder an früheren Tagen, z. B. an Wochenenden oder an Feiertagen) eingegangenen Turnusverfahren (vgl. I.) ein und sortiert sie nach dem Eingangsdatum. Sind an einem Tage mehrere Verfahren eingegangen (evtl. auch gegen denselben Angeklagten), so wird eine weitere Sortierung nach dem staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichen vorgenommen, wobei Dezernatsbezeichnungen der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt bleiben. Niedrige Js-Aktenzeichen kommen vor höheren; Js-Verfahren aus früheren Jahren zählen vor solchen aus späterer Zeit. Sollte auch danach zwischen zwei (oder mehreren) Verfahren keine Reihenfolge ermittelt werden können, wird zwischen den betroffenen Verfahren gelost.

Bei allen Vorgängen eines Stapels wird sodann das Endergebnis der Sortierung durch Eintrag der auf die vorgenannte Art ermittelten Ordnungsziffer (für jeden Eingangstag jeweils neu bei 1 beginnend) im Feld des Eingangsstempels festgehalten.

Anschließend arbeitet die ZVS-Straf den (die) auf diese Art durchnummerierten Stapel anhand der Liste (Anlage B/1) ab, wobei mit dem jeweils ältesten Stapel begonnen wird. Dabei wird in der Turnusliste in Spalte 1 das Eingangsdatum, in Spalte 2 die Ordnungsziffer (OZ) und in Spalte 3 die Verfahrensbezeichnung (staatsanwaltschaftliches Js-Aktenzeichen) eingetragen. Aus dem Zeileneintrag ergibt sich anhand der bereits vorbereiteten Markierungen in den Spalten 5 und 6 zwingend, welche Strafkammer für das jeweilige Verfahren zuständig ist. Die erfolgte Zuweisung wird durch Ankreuzen im Listenfeld der Anlage B/1 kenntlich gemacht.

Ist ein Turnus mit der Zuweisung des 15. Verfahrens abgeschlossen, wird mit der Auffüllung eines neuen Turnus begonnen. Bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird auch dann mit einem neuen Turnus angefangen, wenn der letzte des Vorjahres noch nicht vollständig beendet ist.

Nach dem Eintrag in der Liste wird auf der jeweiligen Akte neben dem Eingangsstempel mit Handzeichen verfügt, welche Strafkammer zuständig ist. Danach werden die Akten unverzüglich den Service-Einheiten der jeweiligen Strafkammer übergeben zur weiteren Bearbeitung (Zählkartenanlegung, Eintrag in AK-Register usw).

III. Besonderheiten und generelle Regelungen:

1. Ist ein Vorgang am dafür vorgesehenen Tag versehentlich nicht erfasst worden, wird dies unter Angabe der Gründe von der ZVS-Straf auf dem Vorgang vermerkt unter Beifügung des Datums, an dem das Versehen bemerkt wurde. Dieses Datum gilt sodann als Eingangsdatum für die weitere Bearbeitung am nächsten Werktag.
2. Ist bei einem Vorgang - gleich aus welchem Grunde - nicht sofort eindeutig erkennbar, ob er als Neueingang der Turnusregelung unterliegt, so bleibt er bei der Turnuszuweisung dieses Tages unberücksichtigt. Statt dessen wird er umgehend dem Landgerichtspräsidenten (oder Vertreter im Amt) vorgelegt zur Entscheidung über die weitere Behandlung (z. B. Behandlung als Verwaltungsvorgang oder doch Eingabe in den Turnus). Im letztgenannten Fall wird der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk an die ZVS-Straf zurückgeleitet, welche ihn dann bei Vorlage mit einem neuen Eingangsvermerk versieht. Dieses neue Eingangsdatum ist für die weitere Behandlung im Turnus maßgebend.
3. Fehlerhafte Erfassungen ändern nichts an der Wirksamkeit dieser und nachfolgender anderer Zuweisungen.
4. Wurde ein Vorgang versehentlich mehrfach eingetragen, so ist die Kammer zuständig, welche turnusgemäß zuerst mit dem Vorgang befasst wurde.
5. Nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen werden nicht im Turnus verteilt und auch nicht auf den Turnus angerechnet. Für diese Verfahren verbleibt es bei den im Geschäftsverteilungsplan jeweils geregelten Zuständigkeiten.
6. Für Wiederaufnahmeverfahren gilt vorstehende Ziff. 5. entsprechend.
7. Bei Abtrennung von Verfahren und/oder bei Verfahrensverbindungen erfolgt keine Anrechnung oder ein sonstiger Ausgleich im Turnus.

Anlage B/1 zum Geschäftsverteilungsplan 2010 (Turnus 2010)

**Liste für
Berufungsverfahren in Strafsachen
(Strafrichtersachen)**

1	2	3	4	5	6
Eingang	OZ	Verfahrensbezeichnung (Js-Az.)	TNr	Strk 4	Strk 6
			1	1	
			2		1
			3	2	
			4		2
			5	3	
			6		3
			7	4	
			8		4
			9	5	
			10		5
			11	6	
			12		6
			13	7	
			14		7
			15	8	

Anlage C zum Geschäftsverteilungsplan 2010

(Liste zu Abschnitt V. Vertretung für die Zivilkammern)

Die Mitglieder der jeweils zur Vertretung berufenen Kammer werden
in der Reihenfolge dieser Liste **von unten beginnend** herangezogen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Walter
Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann
Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer
Vorsitzende Richterin am Landgericht Beck
Vorsitzender Richter am Landgericht Schmeiser
Richter am Landgericht Felder
Richter am Amtsgericht (abg.) Lennig
Richter am Landgericht Dr. Traeger
Richter am Landgericht (abg.) Dr. Bechtel
Richter am Landgericht Krüger
Richter am Landgericht Dr. Bleckmann
Richter am Landgericht Hövel
Richter am Amtsgericht (abg.) Heller
Richterin Marquardt

Anlage D zum Geschäftsverteilungsplan 2010

(Zu Abschnitt VI. - weitere Vertretung in den Strafkammern -)

Für den Fall, dass wegen Verhinderung der bestellten Vertreter eine Vertretung in den Strafkammern, den Jugendkammern und der Strafvollstreckungskammer nicht möglich ist, gilt nachfolgende Regelung, wobei die Vertretung in den Strafkammern - ausgenommen an den ordentlichen Sitzungstagen der jeweiligen Zivilkammern - Vorrang hat:

Für den Monat

Januar	Richter am Landgericht Dr. Bleckmann
Februar	Richterin am Landgericht Siegfried
März	Richter am Landgericht Felder
April	Richter am Amtsgericht (abg.) Heller
Mai	Richter am Landgericht Dr. Traeger
Juni	Richter am Landgericht Dr. Bleckmann
Juli	Richter am Landgericht (abg.) Dr. Bechtel
August	Richter am Landgericht Dr. Traeger
September	Richter am Amtsgericht (abg.) Heller
Oktober	Richter am Landgericht Felder
November	Präsident des Landgerichts Stumpp
Dezember	Vizepräsident des Landgerichts Lehmann

Bei Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters tritt an seine Stelle der in der vorstehenden Liste nachgenannte nicht verhinderte Richter, gegebenenfalls von vorn beginnend. Der Vertretungsfall endet - gegebenenfalls auch nach Monatswechsel - mit der Entscheidung oder sonstigen Erledigung derselben Angelegenheit. Dabei ist jeder Antrag oder jeder Rechtsbehelf als eigene Angelegenheit zu sehen.

Anlage E zum Geschäftsverteilungsplan 2010

- Liste der von Richter am Landgericht Felder gemäß Beschluss des Präsidiums vom 16.12.2008 weiter zu bearbeitenden Verfahren aus der 3. Zivilkammer -

- 1) 3 O 7/04
- 2) 3 O 281/04
- 3) 3 O 43/05
- 4) 3 O 335/05
- 5) 3 O 343/05
- 6) 3 O 345/05
- 7) 3 O 402/05
- 8) 3 O 12/06
- 9) 3 O 84/06
- 10) 3 O 123/06
- 11) 3 O 171/06
- 12) 3 O 208/06
- 13) 3 O 348/06
- 14) 3 O 496/06
- 15) 3 O 6/07
- 16) 3 O 25/07
- 17) 3 O 127/07
- 18) 3 O 140/07
- 19) 3 O 343/07
- 20) 3 O 320/08
- 21) 3 O 267/07
- 22) 3 O 184/07
- 23) 3 O 292/07
- 24) 3 O 459/07
- 25) 3 O 316/07